

**Vorläufiges Verkaufsverbot für diesjährige  
Obstkonserven.**

Um zu verhindern, daß Obstkonserven vor der für die nächste Zeit bevorstehenden Verlautbarung von Höchstpreisen für diese Erzeugnisse zu übermäßigen Preisen abverkauft werden, wird mit einer heute im Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangenden Verordnung des Volksernährungsamtes der Verkauf von Obstkonserven, das sind: Kompottfrüchte, Durstobst, Obstmus, Obstmark, Marmeladen, Dörrobst, Fruchtfläse und Fruchtfirmen, aus der Ernte 1917 bis auf weiteres verboten. Hierdurch soll auch die Grundlage für die in Aussicht genommene gleichmäßige Verteilung der Obstkonserven, und zwar der Marmeladen, gesichert werden.